

Antrag nach VV TB Niedersachsen Anlage C Teil C 2 / C 3 / C 4 Ifd. Nr. C 4.5 auf

Erstausstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP)
für folgendes Bauprodukt / folgende Bauart (nichtzutreffendes bitte streichen):

Ergänzung oder Änderung

des abP Nr. P-_____ -

Verlängerung der Geltungsdauer

des abP Nr. P-_____ -

Bezeichnung:

Rohrabschottung „Musterschott“

Materialart:

Gegenstand:

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus wärmeisolierten Metallrohren der **Feuerwiderstandsklasse R 90** nach DIN 4102-11,
- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Als Grundlage für die Ausstellung des abP dienen die in der Tabelle 1 (s. Anlage) aufgeführten Prüfberichte / Prüfzeugnisse.

Für die Herstellung bzw. Errichtung des beantragten Gegenstandes werden die in der Tabelle 2 (s. Anlage) aufgeführten Bauprodukte verwendet.

Für dieses Bauprodukt / diese Bauart wurde bei keiner anderen Prüfstelle ein Antrag auf Ausstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gestellt. Außerdem existiert für dieses Bauprodukt / diese Bauart unter gleichem Namen auch kein anderer bauaufsichtlicher Nachweis, beispielsweise ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und es ist kein solcher beantragt.

Für folgende ähnliche Bauprodukte / folgende ähnliche Bauarten wurde bei den angegebenen Prüfstellen Antrag auf Ausstellung eines abP gestellt:

Keine siehe Anlage

Uns ist bekannt, dass unzutreffende Angaben bei der Beantragung eines abP zur Zurückziehung des abP führen können.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfstelle zur Veröffentlichung des abP verpflichtet ist und dieser Pflicht zzt. dadurch nachkommt, dass die Prüfstelle zur weiteren Veranlassung eine Kopie dieses abP an das Fraunhofer Informationszentrum für Raum und Bau, Nobelstraße 12, 70560 Stuttgart, sendet.

Das o. g. Bauprodukt / die o. g. Bauart unterliegt unterliegt nicht der:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gefahrstoffverordnung | <input checked="" type="checkbox"/> ChemVerbotsV (BGBl. I S. 94) (D) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) | <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 |

Das o. g. Bauprodukt / die o. g. Bauart ist ist nicht als Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestuft und kennzeichnungspflichtig.

Sofern für den Handel, das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind, werden diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht.

Musterhausen, 01.11.2019

Ort und Datum

Max Mustermann

Unterschrift

Firmenname/Anschrift/Stempel

